

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00648 vom 26. Januar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00648

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00648 du 26 janvier 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00648 del 26 gennaio 2022

Regeste

Kürzung einer Abfindung | Nach dem Sinn und Zweck von § 26 Abs. 5 PG bzw. § 17 Abs. 3 f. VVO kann für die Kürzung nur Erwerbseinkommen angerechnet werden, das an die Stelle des durch die Kündigung weggefallenen Erwerbseinkommens tritt. Hier ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Entschädigung als Kantonsrätin zusätzlich zum Lohn als Berufsschullehrperson erzielt hätte, wäre diese Anstellung nicht arbeitgeberseitig gekündigt worden. Eine Anrechnung der Entschädigung als Kantonsrätin an die Abfindung ist damit nicht statthaft. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 4. Februar 2021 sowie Dispositiv-Ziff. I und III des Rekursentscheids sind aufzuheben.

E. 5

Weil der Streitwert Fr. 30'000.- nicht übersteigt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). Der Beschwerdegegner ist zu verpflichten, der obsiegenden Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt, steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Ansonsten kann nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.